
Jahrgang 2020

Ausgegeben am XX. Xxxx 2020

XX. Gesetz: **Wiener Bauproduktengesetz 2013 (WBPG 2013); Änderung (CELEX Nrn. 32009L0125, ~~32010L0030~~, 32013L0059)**

Gesetz, mit dem das Wiener Bauproduktengesetz 2013 (WBPG 2013) geändert wird:

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Wiener Bauproduktengesetz 2013 – WBPG 2013), LGBl. für Wien Nr. 23/2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 samt Überschrift lautet:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Regelwerke sind harmonisierte technische Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wie z.B. technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik, wenn diese jeweils in der Baustoffliste ÖA (§ 6) oder in der Baustoffliste ÖE (§ 12) angeführt sind.

(2) Bauprodukt ist jedes Produkt oder jeder Bausatz, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

(3) Baustoff ist jedes Bauprodukt, das dauerhaft in ein Bauwerk oder in Teile eines Bauwerks eingehen soll und dessen Leistungsmerkmale sich auf die Leistungsmerkmale des Bauwerks in Bezug auf die Exposition der Bauwerksnutzerinnen und Bauwerksnutzer gegenüber ionisierender Strahlung auswirken.

(4) Durchführungsmaßnahme ist eine auf der Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte erlassene Maßnahme zur Festlegung der Ökodesign-Anforderungen für bestimmte Produkte oder zu bestimmten Umweltaspekten.

(5) Energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt ist ein Bauprodukt, dessen Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst und das in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, einschließlich von Teilen, die zum Einbau in ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt bestimmt sind, als Einzelteile für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Verkehr gebracht und bzw. oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden.

(6) Ökodesign-Anforderungen sind Anforderungen an ein Produkt oder seine Gestaltung, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/125/EG erlassene Durchführungsmaßnahmen festgelegt werden.

(7) Vertreterin bzw. Vertreter bezeichnet eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von der Herstellerin bzw. vom Hersteller schriftlich beauftragt worden ist, in ihrem bzw. seinem Namen den mit diesem Gesetz verbundenen Verpflichtungen und Förmlichkeiten vollständig oder teilweise nachzukommen.“

2. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

„Von Baustoffen ausgehende Gammastrahlung

§ 16a. (1) Für Baustoffe, die im Anhang I dieses Gesetzes angeführt sind oder darüber hinaus unter Strahlenschutzgesichtspunkten als bedenklich einzustufen sind, ist vor dem Inverkehrbringen durch die Wirtschaftsakteurin oder den Wirtschaftsakteur der Aktivitätskonzentrationsindex I gemäß Anhang II dieses Gesetzes zu bestimmen.

(2) Die Wirtschaftsakteurin oder der Wirtschaftsakteur hat der Marktüberwachungsbehörde über Aufforderung die Ergebnisse dieser Messungen und den entsprechenden Aktivitätskonzentrationsindex I zu melden.“

3. Nach § 16a wird folgender Abschnitt VIII eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

§ 16b. (1) Eine Herstellerin bzw. ein Hersteller oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter darf energieverbrauchsrelevante Bauprodukte, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, nur dann in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, wenn

- a) sie den für sie festgelegten Ökodesign-Anforderungen entsprechen,
- b) für sie eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt wurde und
- c) sie die CE-Kennzeichnung tragen.

(2) Wenn der Hersteller bzw. die Herstellerin des Bauprodukts oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen ist, muss die Importeurin oder der Importeur eines energieverbrauchsrelevanten Bauprodukts, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, sicherstellen,

- a) dass das in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene energieverbrauchsrelevante Bauprodukt den Ökodesign-Anforderungen entspricht und die CE-Kennzeichnung trägt und
- b) dass die erforderliche EU-Konformitätserklärung und die technische Dokumentation für dieses Bauprodukt zur Verfügung stehen.

(3) Im Rahmen von Messen, Ausstellungen, Vorfürungen und dergleichen ist es zulässig, energieverbrauchsrelevante Bauprodukte zu präsentieren, die den Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis c oder des Abs. 2 nicht entsprechen, sofern deutlich sichtbar darauf hingewiesen wird, dass sie erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis c oder nach Abs. 2 vorliegen.

Konformitätsbewertung, EU-Konformitätserklärung

§ 16c. (1) Die Herstellerin bzw. der Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter hat sicherzustellen, dass vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines energieverbrauchsrelevanten Bauproduktes, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, die Konformität des Produkts mit allen einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsmaßnahmen bewertet wird.

(2) Die Herstellerin bzw. der Hersteller oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter hat hinsichtlich des Konformitätsbewertungsverfahrens die Wahl zwischen der in Anhang IV der Richtlinie 2009/125/EG beschriebenen internen Entwurfskontrolle und dem in Anhang V der Richtlinie 2009/125/EG beschriebenen Managementsystem.

(3) Für jedes energieverbrauchsrelevante Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, ist eine EU-Konformitätserklärung auszustellen, mit der die Herstellerin bzw. der Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter zusichert, dass das Produkt allen einschlägigen Bestimmungen der Ökodesign-Anforderungen entspricht.

(4) Die EU-Konformitätserklärung hat die in Anhang VI der Richtlinie 2009/125/EG genannten Angaben zu enthalten und auf die einschlägigen Ökodesign-Anforderungen zu verweisen.

(5) Nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines Bauprodukts, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, hat die Herstellerin bzw. der Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die abgegebenen

Konformitätserklärungen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Herstellung des letzten Exemplars dieses Produkts für die Marktüberwachungsbehörde zur Einsicht bereitzuhalten. Die Unterlagen sind der Marktüberwachungsbehörde innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung vorzulegen.

(6) Die in Anhang IV der Richtlinie 2009/125/EG genannten Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung sind jedenfalls auch in deutscher Sprache abzufassen und gemäß Abs. 5 aufzubewahren.

CE-Kennzeichnung

§ 16d. (1) Vor dem Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme hat die Herstellerin bzw. der Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter das energieverbrauchsrelevante Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und die EU-Konformitätserklärung beizufügen.

(2) Mit der CE-Kennzeichnung nach Abs. 1 wird die Konformität des Bauprodukts mit den Ökodesign-Anforderungen bescheinigt. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ gemäß dem Muster in Anhang III der Richtlinie 2009/125/EG.

(3) Am Produkt darf keine Kennzeichnung angebracht werden, die die Nutzerin oder den Nutzer über die Bedeutung oder die Gestalt der CE-Kennzeichnung täuschen kann.

Aufklärung

§16e. Herstellerinnen bzw. Hersteller energieverbrauchsrelevanter Bauprodukte, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter haben sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher über folgende Aspekte unterrichtet werden:

- a) die Rolle, die sie bei der nachhaltigen Nutzung des betreffenden Produkts spielen können und
- b) falls dies in den Ökodesign-Anforderungen vorgesehen ist, das ökologische Profil des betreffenden Produkts und die Vorteile des Ökodesigns.“

4. Die bisherigen Abschnitte VIII., IX. und X. erhalten die Bezeichnung „IX.“, „X.“ und „XI.“.

5. Vor die §§ 17 bis 21 wird die folgende Unterabschnittsbezeichnung eingefügt:

„1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen“

6. Nach dem § 21 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„2. Unterabschnitt

Ergänzende Bestimmungen für energieverbrauchrelevante Bauprodukte

Marktüberwachung bei energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten

§ 21a. (1) Die Marktüberwachungsbehörde ist im Rahmen ihrer Kontrollbesuche auch befugt,

- a) in angemessenem Umfang geeignete Kontrollen hinsichtlich der Übereinstimmung energieverbrauchsrelevanter Bauprodukte mit den Bestimmungen des VIII. Abschnitts dieses Gesetzes, insbesondere mit den Ökodesign-Anforderungen und den einschlägigen Bestimmungen der delegierten Rechtsakte nach der Richtlinie 2010/30/EU durchzuführen,
- b) von betroffenen Wirtschaftsakteuren sämtliche notwendigen Informationen anzufordern und
- c) Proben von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten zu nehmen und dieser einer Prüfung auf eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen des VIII. Abschnitts dieses Gesetzes, insbesondere mit den Ökodesign-Anforderungen und den einschlägigen Bestimmungen der delegierten Rechtsakte nach der Richtlinie 2010/30/EU zu unterziehen.

(2) Die Marktaufsichtsbehörde hat den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie anderen betroffenen Personen auf geeignete Weise Gelegenheit zu geben, Bemerkungen hinsichtlich der Konformität der Produkte vorzubringen.

(3) Liegen der Marktüberwachungsbehörde deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, den einschlägigen Bestimmungen nicht entspricht, so hat die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich eine mit Gründen versehene Bewertung der Nichtübereinstimmung des Produkts auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde hat der Europäischen Kommission laufend Informationen über die Ergebnisse der Marktüberwachung hinsichtlich energieverbrauchsrelevanter Bauprodukte zu übermitteln.

(5) Nach § 21c Abs. 2 oder 3 getroffene Maßnahmen bezüglich Ökodesign-Anforderungen hat die Marktüberwachungsbehörde der Europäischen Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Es ist insbesondere anzugeben, ob es sich bei der Nichtübereinstimmung um einen der folgenden Fälle handelt:

- a) Nichterfüllung der Ökodesign-Anforderungen;
- b) fehlerhafte Anwendung harmonisierter Normen;
- c) Unzulänglichkeiten in den harmonisierten Normen.

Konformitätsvermutung

§ 21b. (1) Die Marktüberwachungsbehörde hat davon auszugehen, dass ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, den einschlägigen Ökodesign-Anforderungen entspricht.

(2) Wurde ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt nach harmonisierten Normen hergestellt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, so ist davon auszugehen, dass es allen Anforderungen der Durchführungsmaßnahmen, auf die sich diese Normen beziehen, entspricht.

(3) Wurde ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt mit einem anderen, den Ökodesign-Anforderungen entsprechendem gemeinschaftlichen Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 versehen, so ist die Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen anzunehmen.

(4) Wurde ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, von einer Organisation entworfen,

- a) die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagementsystem und die Umweltbetriebsprüfung eingetragen ist, und schließt die Eintragung die Entwurfstätigkeit ein, oder
- b) die über ein Managementsystem verfügt, das die Entwurfstätigkeit einschließt und wird dieses System nach harmonisierten Normen umgesetzt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, so ist jeweils davon auszugehen, dass das Managementsystem die entsprechenden Anforderungen nach Anlage V der Richtlinie 2009/125/EG erfüllt.

(5) Durch Abs. 1 bis 4 werden die Kontrollbefugnisse der Marktüberwachungsbehörde (§§ 18 und 21b) nicht berührt.

Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde

§ 21c. (1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein mit der CE-Kennzeichnung versehenes energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle für dieses Produkt geltenden einschlägigen Ökodesign-Anforderungen erfüllt, so hat sie die Herstellerin bzw. den Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihren oder seinen Vertreter mit Bescheid zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass das Produkt nach den Bestimmungen des Abs. 2 in Übereinstimmung mit den oben genannten Anforderungen gebracht wird.

(2) Ist ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt mit der CE-Kennzeichnung versehen worden, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, oder liegen ausreichende Hinweise dafür vor, dass ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt nicht den Bestimmungen des VIII Abschnitts dieses Gesetzes oder den in Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen könnte, so hat die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid an die Herstellerin bzw. den Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihren oder seinen Vertreter anzuordnen, solange das Produkt den einschlägigen Bestimmungen oder Anforderungen nicht entspricht; die Maßnahmen können je nach Schwere des Verstoßes und der dadurch verursachten Schäden bis zum Verbot des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme des Bauproduktes reichen. Überdies hat die Marktüberwachungsbehörde mit Bescheid die Beseitigung der CE-Kennzeichnung auf diesen Bauprodukten anzuordnen, wenn die Herstellerin bzw. der Hersteller oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter die Produkte nicht innerhalb einer angemessenen Frist wieder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der CE-Kennzeichnung bringt.

(3) Besteht die Nichtübereinstimmung weiter, so hat die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme des betreffenden Bauproduktes mit Bescheid an die

Herstellerin bzw. den Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihren oder seinen Vertreter zu untersagen oder einzuschränken bzw. dafür zu sorgen, dass es vom Markt genommen wird.

(4) Wird das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme des energieverbrauchsrelevanten Bauprodukts verboten oder ist es vom Markt zu nehmen, so hat die Marktüberwachungsbehörde die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten unverzüglich davon zu unterrichten. In begründeten Fällen hat die Marktüberwachungsbehörde geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu treffen und die getroffenen Entscheidungen der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

Freier Warenverkehr

§ 21d. (1) Das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, darf unter Berufung auf Ökodesign-Parameter nach Anhang I Teil 1 der Richtlinie 2009/125/EG von der Marktüberwachungsbehörde nicht untersagt, beschränkt oder behindert werden, wenn das Produkt allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/125/EG entspricht und mit der CE-Kennzeichnung versehen ist.

(2) Das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und für die nach Anhang I Teil 1 der Richtlinie 2009/125/EG für bestimmte Ökodesign-Parameter keine Ökodesign-Anforderungen erforderlich sind, darf nicht unter Berufung auf solche Ökodesign-Anforderungen von der Marktüberwachungsbehörde untersagt, beschränkt oder behindert werden.“

7. In § 24 Abs. 1 Z 12 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Danach werden folgende Z 13 bis 21 angefügt:

„13. ein Bauprodukt ohne den erforderlichen Aktivitätskonzentrationsindex I gemäß Anhang II dieses Gesetzes in Verkehr bringt;

14. ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt entgegen den Bestimmungen des § 16b Abs. 1 in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt;

15. als Importeurin oder Importeur gegen die Verpflichtungen nach § 16b Abs. 2 verstößt;

16. vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines energieverbrauchsrelevanten Bauprodukts, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, entgegen den Bestimmungen des § 16c das Konformitätsbewertungsverfahren nicht durchführt;

17. die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung entgegen den Bestimmungen des § 16c Abs. 5 nicht zur Einsicht bereithält oder nach Aufforderung vorlegt oder die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung entgegen dem § 16c Abs. 6 nicht in deutscher Sprache abfasst;

18. an einem energieverbrauchsrelevanten Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, entgegen § 16d eine CE-Kennzeichnung anbringt, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen oder eine CE-Kennzeichnung anbringt, die nicht den Bestimmungen des § 16d Abs. 2 entspricht;

19. an einem energieverbrauchsrelevanten Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, entgegen § 16d Abs. 3 ein Kennzeichen anbringt, durch das Personen hinsichtlich der Bedeutung oder der Gestalt der CE-Kennzeichnung getäuscht werden könnten;

20. als Herstellerin oder Hersteller gegen die Verpflichtungen nach § 16e verstößt;

21. den in Entscheidungen getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde nicht nachkommt.“

8. In § 24 Abs. 2 lit. b wird die Wendung „Z 5 bis 12“ durch die Wendung „Z 5 bis 21 ersetzt“

9. § 24 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 5 bis 11 und Z 13 bis 21 gelten als Dauerdelikte.“

10. § 24 Abs. 6 lautet:

„(6) Bauprodukte, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 5 bis 11 und Z 13 bis 21 bezieht, können für verfallen erklärt werden, wenn die Wirtschaftsakteurin oder der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.“

11. Nach § 26 folgender § 27 samt Überschrift angefügt:

„Umsetzung von Unionsrecht

§ 27. Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Art. 3 bis 9 und 14 der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. 2009 Nr. 285, S. 10, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. 2012 Nr. L 315, S. 1, durch die §§ 16b bis 16e und die §§ 21a bis 21d,
2. Art. 4 Z 9 und 75 Abs. 2 der Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung, ABl. 2014, Nr. L 13, S.1, durch die §§ 2 und 16a sowie die Anhänge I und II.“

12. Nach § 27 werden Anhang I und Anhang II angefügt:

„Anhang I

Baustoffe gemäß § 16a Abs. 1 sind:

1. natürliche Materialien:

- a. Alaunschiefer;
- b. Baustoffe oder -zusätze natürlichen vulkanischen Ursprungs wie
 - Granitoide (z.B. Granite, Syenit und Orthogneis);
 - Porphyre;
 - Tuff;
 - Puzzolan (Puzzolanasche);
 - Lava.

2. Materialien mit Rückständen aus Industriezweigen, in denen natürlich vorkommende radioaktive Materialien verarbeitet werden, wie:

- a. Flugasche;
- b. Phosphorgips;
- c. Phosphorschlacke;
- d. Zinnschlacke;
- e. Kupferschlacke;
- f. Rotschlamm (Rückstand aus der Aluminiumproduktion);
- g. Rückstände aus der Stahlproduktion.

Anhang II

Definition und Verwendung des Aktivitätskonzentrationsindex für die von Baustoffen emittierte Gammastrahlung nach § 16a Abs. 2:

Für die Zwecke des § 16a Abs. 2 sind für ermittelte Arten von Baustoffen die Aktivitätskonzentrationen der primordialen Radionuklide Ra-226, Th-232 (oder seines Zerfallsprodukts Ra-228) und K-40 zu bestimmen.

Der Aktivitätskonzentrationsindex I ergibt sich aus folgender Formel:

$$I = C_{\text{Ra226}}/300 \text{ Bq/kg} + C_{\text{Th232}}/200 \text{ Bq/kg} + C_{\text{K40}}/3000 \text{ Bq/kg}$$

wobei C_{Ra226} , C_{Th232} und C_{K40} die Aktivitätskonzentration in Bq/kg der jeweiligen Radionuklide im Baustoff sind.

Der Index bezieht sich auf die Gammastrahlungsdosis, die zusätzlich zur normalen Exposition im Freien in einem Gebäude abgegeben wird, das aus einem bestimmten Baustoff errichtet wurde. Der Index bezieht sich auf den Baustoff, nicht auf dessen Bestandteile, außer wenn diese Bestandteile selbst Baustoffe sind und gesondert als solche geprüft werden. Soll der Index auf diese Bestandteile angewendet werden, insbesondere auf Rückstände aus Industriezweigen, in denen natürlich vorkommende radioaktive Materialien verarbeitet werden, die zur Wiederverwertung den Baustoffen zugesetzt werden, ist ein geeigneter Mischungsfaktor zu verwenden. Der Aktivitätskonzentrationsindexwert I kann für die Ermittlung von Materialien, die bewirken können, dass der Referenzwert nach § 123 Allgemeine

Strahlenschutzverordnung 2020, BGBl. II Nr. 339/2020, überschritten werden kann, als konservatives Screening-Instrument verwendet werden. Bei der Dosisberechnung sind andere Faktoren wie die Materialdichte und -dicke sowie Faktoren, die mit der Art des Gebäudes und der beabsichtigten Verwendung des Materials (Volumen- oder Oberflächenmaterial) in Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Gesetz, mit dem das Wiener Bauproduktegesetz 2013 (WBPG 2013) geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient ausschließlich der Umsetzung der Richtlinien 2009/125/EG und 2013/59/Euratom.

Das Hauptanliegen der Novelle ist die durch die genannten Richtlinien vorgesehene Minimierung des Energieverbrauchs von Bauprodukten, die Eindämmung der Energieverschwendung und die Einsparung anderer Ressourcen bei der Herstellung, dem Betrieb und der Entsorgung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten sowie die Reduktion der Strahlenbelastung durch Bauprodukte.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Die durch diese Novelle bedingte Erweiterung der Marktüberwachungstätigkeit des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) wird für die Stadt Wien – laut einer vorläufigen Schätzung des OIB – einen anteiligen Mehraufwand von voraussichtlich ca. 33.100 Euro verursachen.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:
Reduktion der Strahlenbelastung durch Bauprodukte, Minimierung des Energieverbrauchs, Eindämmung der Energieverschwendung und Einsparung anderer Ressourcen bei der Herstellung, der Verwendung und der Entsorgung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten.
In konsumentenpolitischer und sozialer Hinsicht ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen werden die in die Zuständigkeit der Landes Wien fallenden Bestimmungen der EU-Richtlinien 2009/125/EG und 2013/59/EURATOM umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Gesetz, mit dem das Wiener Bauproduktgesetz 2013 (WBPG 2013) geändert wird

A) Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden ausschließlich folgende EU-Richtlinien ins Wiener Landesrecht umgesetzt:

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. Nr. L 285 vom 31.10.2009, S 10,

Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.2014, S 1.

Die Richtlinie 2009/125/EG legt die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (englisch: *energy-related products*, ErP) im gemeinsamen Binnenmarkt der Europäischen Union fest. Die Zielsetzung der Richtlinie ist es, Energie und andere Ressourcen bei der Herstellung, dem Betrieb und der Entsorgung von energieverbrauchsrelevanten Produkten einzusparen. Des Weiteren sollen durch Angleichung der Rechtsvorschriften gemeinschaftliche Ökodesign-Anforderungen geschaffen und technische Handelshemmnisse verringert werden. Es soll somit zu einer Minimierung des Energieverbrauches von Bauprodukten durch eine richtlinienkonforme Kennzeichnung und Überwachungstätigkeit kommen. Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Art. 2 bis 9 und 14 in das Wiener Landesrecht übernommen.

Die Richtlinie 2013/59/EURATOM hat die Reduktion der Strahlenbelastung durch Bauprodukte zum Ziel. Je nach Zusammensetzung können in Bauprodukten verschiedene Radionuklide (in unterschiedlichen Konzentrationen) vorhanden sein. Die auftretende Gammastrahlung aus solchen Bauprodukten kann somit einen signifikanten Beitrag zur Strahlenexposition der Bevölkerung darstellen. Die Richtlinie sieht daher einerseits vor, dass die Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure für Bauprodukte mit ausgehender Gammastrahlung und die zur Verwendung in Innenräumen vorgesehen sind, schon vor dem Inverkehrbringen einen Aktivitätskonzentrationsindex bestimmen müssen. Von den Messergebnissen ist die Marktüberwachungsbehörde über Aufforderung zu unterrichten. Andererseits legt die Richtlinie sowohl Referenzwerte für Radonkonzentrationen in Innenräumen (Art. 74 Abs. 1) als auch für Gammastrahlung aus Baustoffen in Innenräumen fest.

B) Finanzielle Auswirkungen

Durch diesen Gesetzesentwurf wird die Marktüberwachungstätigkeit des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) für das Land Wien erweitert. Das OIB beziffert im Haushaltsvoranschlag für 2020 die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten mit insgesamt € 154.827,03 pro Jahr für alle Bundesländer, wobei auf die Stadt Wien entsprechend dem Volkszahlenschlüssel (21,3771 %) voraussichtlich ein Betrag von € 33.097,53 an Kosten entfallen wird.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (§ 2):

Die Begriffsdefinitionen im § 2 werden erweitert. Die Definition des Begriffs „Regelwerke“ in Abs. 1 bleibt unverändert.

Abs. 2 entspricht Art. 2 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.

In Abs. 3 wurde die Begriffsdefinition gemäß Art. 4 Z 9 der Richtlinie 2013/59/EURATOM aufgenommen.

In Abs. 4 wurde die Begriffsdefinition gemäß Art. 2 Z 3 der Richtlinie 2009/125/EG ergänzt.

In Abs. 5 wurde die Begriffsdefinition des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2009/125/EG eingefügt.

Abs. 6 ergibt sich aus Art. 2 in Verbindung mit Art. 15 der Richtlinie 2009/125/EG.

Die Definition des Abs. 7 stammt aus Art. 2 Z 7 der Richtlinie 2009/125/EU.

Zu Z 2 (§ 16a):

§ 16a dient der Umsetzung des Art. 75 Abs. 2 der Richtlinie 2013/59/EURATOM. Art. 74 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 werden vom Bund umgesetzt.

Hinsichtlich des Art. 75 Abs. 3 besteht kein Umsetzungsbedarf im WBPB 2013. Dieser wurde bereits in den einschlägigen Wiener Bauvorschriften umgesetzt.

Zu Z 3 (VIII. Abschnitt):

Der neue VIII. Abschnitt mit den §§ 16b bis 16e dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG. Bei vielen energieverbrauchsrelevanten Produkten besteht ein erhebliches Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Verringerung der Umweltauswirkungen und auf Energieeinsparungen durch bessere Gestaltung, die auch zu wirtschaftlichen Einsparungen für Unternehmen und Endverbraucherinnen und Endverbraucher führt. Neben Produkten, die Energie verbrauchen, erzeugen, übertragen oder messen, können gewisse energieverbrauchsrelevante Produkte, einschließlich Produkten, die im Baugewerbe verwendet werden, wie Fenster und Isoliermaterialien, oder einige den Wasserverbrauch beeinflussende Produkte wie Duschköpfe oder Wasserhähne auch zu erheblichen Energieeinsparungen beim Gebrauch beitragen. Durch zusätzliche Regelungen betreffend das Inverkehrbringen und Inbetriebnahme energieverbrauchsrelevanter Bauprodukte wird dem Rechnung getragen.

§ 16b regelt das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme von Bauprodukten. Damit werden Art. 3 und Art. 4 der Richtlinie 2009/125/EG umgesetzt. Grundsätzlich bringt die Herstellerin bzw. der Hersteller bzw. die Vertreterin bzw. der Vertreter ein Bauprodukt in Verkehr oder nimmt es in Betrieb. Sollte die Herstellerin bzw. der Hersteller oder die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sein, trifft diese Pflichten die Importeurin bzw. den Importeur. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten nicht im Zusammenhang mit Ausstellungen und Messen.

In § 16c ist die Konformitätsbewertung und EU-Konformitätserklärung geregelt. Damit werden die Art. 5 und 8 der Richtlinie 2009/125/EG umgesetzt. Für jedes energieverbrauchsrelevante Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, ist eine EU-Konformitätserklärung auszustellen, die bestätigt, dass das Produkt den Ökodesign-Anforderungen entspricht. Die der Erklärung zu Grunde liegenden Unterlagen sind bereit zu halten und auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde dieser binnen zehn Tagen vorzulegen.

§ 16d regelt die CE-Kennzeichnung. Mit dieser Bestimmung wird Art. 5 der Richtlinie 2009/125/EG umgesetzt. Ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt darf nur in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn es mit der CE-Kennzeichnung, mit der die Konformität des Bauprodukts mit den Ökodesign-Anforderungen bestätigt wird, versehen wurde. Wie eine CE-Kennzeichnung auszusehen hat, regelt Anhang III der Richtlinie 2009/125/EG. Es darf auch kein Zeichen angebracht werden, dass mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden könnte.

§ 16e regelt die Aufklärung von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Damit erfolgt die Umsetzung des Art. 14 der Richtlinie 2009/125/EU. Es sollen die Verbraucherinnen und Verbraucher hinsichtlich einer nachhaltigeren Nutzung des Produktes und über das ökologische Profil des Produktes aufgeklärt werden.

Zu Z 4 (neue Abschnittsbezeichnungen):

Da ein neuer Abschnitt VIII. eingefügt wurde, waren die bisherigen Abschnitte VIII, IX und X entsprechend neu zu nummerieren.

Zu Z 5 (1. Unterabschnitt):

Auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen war die Einführung einer neuen Zwischenüberschrift erforderlich.

Zu Z 6 (§§ 21a bis 21d):

In den neuen Bestimmungen der §§ 21a bis 21d sollen die Art. 3, 6 und 9 der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. Nr. L 285 vom 31.10.2009, S 10, umgesetzt werden.

Ziel der Richtlinie 2009/125/EG („Ökodesign-RL“) ist es, einen Rahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Ökodesign-Anforderungen für energieverbrauchsrelevante Produkte zu gewährleisten. Sie sieht die Festlegung von Anforderungen vor, die die von den Durchführungsmaßnahmen erfassten energieverbrauchsrelevanten Produkte erfüllen müssen, damit sie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen. Die Energieeffizienz und das Umweltschutzniveau sollen erhöht und zugleich die Sicherheit der Energieversorgung verbessert werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen soll die Marktüberwachung für diese Bauprodukte explizit geregelt werden. Die Marktüberwachung wird ebenfalls vom OIB durchgeführt.

§ 21a regelt die Marktüberwachung bei energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten. Damit wird Art. 3 der Richtlinie 2009/125/EG umgesetzt. Die in § 21a Abs. 3 von der Marktüberwachungsbehörde durchzuführende unverzügliche Veröffentlichung der mit Gründen versehenen Bewertung der Nichtübereinstimmung des Produktes kann beispielsweise im Internet erfolgen. Gemäß § 21a Abs. 4 hat die Marktüberwachungsbehörde der Europäischen Kommission laufend Informationen über die Ergebnisse der Marktüberwachung zu übermitteln. Diese Regelung entstammt Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2009/125/EG.

In § 21b ist die Konformitätsvermutung festgelegt. Damit wird Art. 9 der Richtlinie 2009/125/EG umgesetzt. Die Abs. 1 bis 4 regeln, wann davon auszugehen ist, dass ein Bauprodukt den Ökodesign-Anforderungen bzw. den Durchführungsmaßnahmen entspricht. In Abs. 5 ist festgelegt, dass eine vorliegende Konformitätsvermutung die Kompetenzen der Marktüberwachungsbehörde nicht einschränkt.

§ 21c bestimmt, welche Maßnahmen die Marktüberwachungsbehörde bei energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten zu ergreifen hat. Mit dieser Bestimmung werden Art. 3 in Verbindung mit Art. 7 der Richtlinie 2009/125/EG umgesetzt. Zunächst hat die Marktüberwachungsbehörde festzustellen, dass ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt nicht den Ökodesign-Anforderungen bzw. nicht allen einschlägigen Anforderungen hinsichtlich des Etiketts und des Datenblatts entspricht, die in den Bestimmungen des VIII. Abschnitts dieses Gesetzes und in den Bestimmungen der delegierten Rechtsakte festgelegt sind, hat sie die Herstellerin bzw. den Hersteller (Vertreterin oder Vertreter) mit Bescheid dazu zu verpflichten, dass die Anforderungen eingehalten werden. Die Marktüberwachungsbehörde kann Maßnahmen anordnen, die – abhängig von der Schwere des Verstoßes - bis zum Verbot des Inverkehrbringens bzw. der Inbetriebnahme des Bauproduktes reichen können. Von einem Verbot sind die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu unterrichten.

§ 21d regelt den freien Warenverkehr. Er dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2009/125/EG. Hier wird festgelegt, wann das Inverkehrbringen bzw. die Inbetriebnahme von Bauprodukten nicht untersagt, beschränkt oder behindert werden darf. Art. 6 Abs. 3 wird mit § 16b Abs. 3 umgesetzt.

Zu den Z 7 bis 10 (§ 24):

Die Strafbestimmungen waren in Abs. 1 aufgrund der neuen §§ 16a bis 16e um die Z 13 bis 21 zu ergänzen. Gleichzeitig waren in den Abs. 2, 3 und 6 ebenfalls die Z 13 bis 21 zu berücksichtigen.

Zu Z 11 (§ 27):

In § 27 wird ein neuer Umsetzungshinweis aufgenommen.

Im Einzelnen wurden folgende Bestimmungen der Richtlinien 2009/125/EG und 2013/59/EURATOM umgesetzt:

WBPg 2013	RL 2009/125/EG	RL 2013/59/EURATOM
§ 2	Art. 2 Z 3	Art. 4 Z 9
§ 16a		Art. 75 Abs. 2
§ 16b Abs. 1 und 2	Art. 3, Art. 4	

§ 16b Abs. 3	Art. 6 Abs. 3	
§ 16c	Art. 5, Art. 8,	
§ 16d	Art. 5	
§ 16e	Art. 14	
§ 16f		
§ 16g Abs. 1 bis 4, 7 und 8		
§ 16g Abs. 5		
§ 16g Abs. 6		
§ 21a	Art. 3, Art. 8	
§ 21b Ab. 1 bis 3	Art. 9	
§ 21b Abs. 4	Art. 8 Abs. 2	
§ 21c	Art. 3	
§21d	Art. 6	
Anhang I		Anhang XIII
Anhang II		Anhang VIII

Zu Z 12 (Anhänge I und II):

Die Anhänge I und II entsprechen den Anhängen VIII und XIII der Richtlinie 2013/59/EURATOM. In § 16a wird auf diese Anhänge verwiesen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Änderung des Wiener Bauproduktgesetzes 2013

Geltende Fassung

I. Abschnitt Allgemeines

Begriffsbestimmung

§ 2. Regelwerke sind harmonisierte technische Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr.305/2011 sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wie z.B. technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik, wenn diese jeweils in der Baustoffliste ÖA (§ 6) oder in der Baustoffliste ÖE (§ 12) angeführt sind.

Vorgeschlagene Fassung

I. Abschnitt Allgemeines

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Regelwerke sind harmonisierte technische Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wie z.B. technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik, wenn diese jeweils in der Baustoffliste ÖA (§ 6) oder in der Baustoffliste ÖE (§ 12) angeführt sind.

(2) *Bauprodukt ist jedes Produkt oder jeder Bausatz, das bzw. der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.*

(3) *Baustoff ist jedes Bauprodukt, das dauerhaft in ein Bauwerk oder in Teile eines Bauwerks eingehen soll und dessen Leistungsmerkmale sich auf die Leistungsmerkmale des Bauwerks in Bezug auf die Exposition der Bauwerknutzerinnen und Bauwerknutzer gegenüber ionisierender Strahlung auswirken.*

(4) Durchführungsmaßnahme ist eine auf der Grundlage der Richtlinie 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte erlassene Maßnahme zur Festlegung der Ökodesign-Anforderungen für bestimmte Produkte oder zu bestimmten Umweltaspekten.

(5) Energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt ist ein Bauprodukt, dessen Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst und das in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, einschließlich von Teilen, die zum Einbau in ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt bestimmt sind, als Einzelteile für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Verkehr gebracht und bzw. oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden.

(6) Ökodesign-Anforderungen sind Anforderungen an ein Produkt oder seine Gestaltung, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/125/EG erlassene Durchführungsmaßnahmen festgelegt werden.

(7) Vertreterin bzw. Vertreter bezeichnet eine in der Gemeinschaft niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von der Herstellerin bzw. vom Hersteller schriftlich beauftragt worden ist, in ihrem bzw. seinem Namen den mit diesem Gesetz verbundenen Verpflichtungen und Förmlichkeiten vollständig oder teilweise nachzukommen.

II. Abschnitt Technische Bewertungsstelle und Produktinformationsstelle

VII. Abschnitt Bereitstellung auf dem Markt

Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt

§ 16. ...

II. Abschnitt Technische Bewertungsstelle und Produktinformationsstelle

VII. Abschnitt Bereitstellung auf dem Markt

Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt

§ 16. ...

Von Bauprodukten ausgehende Gammastrahlung

§ 16a. (1) Für Baustoffe, die im Anhang I dieses Gesetzes angeführt sind oder darüber hinaus unter Strahlenschutzgesichtspunkten als bedenklich einzustufen

sind, ist vor dem Inverkehrbringen durch die Wirtschaftsakteurin oder den Wirtschaftsakteur der Aktivitätskonzentrationsindex I gemäß Anhang II dieses Gesetzes zu bestimmen.

(2) Die Wirtschaftsakteurin oder der Wirtschaftsakteur hat der Marktüberwachungsbehörde über Aufforderung die Ergebnisse dieser Messungen und den entsprechenden Aktivitätskonzentrationsindex I zu melden.

VIII. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten

Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

§ 16b. (1) Eine Herstellerin bzw. ein Hersteller oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter darf energieverbrauchsrelevante Bauprodukte, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, nur dann in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, wenn

- a) sie den für sie festgelegten Ökodesign-Anforderungen entsprechen,
- b) für sie eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt wurde und
- c) sie die CE-Kennzeichnung tragen.

(2) Wenn der Hersteller bzw. die Herstellerin des Bauprodukts oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassen ist, muss die Importeurin oder der Importeur eines energieverbrauchsrelevanten Bauprodukts, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, sicherstellen,

- a) dass das in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene energieverbrauchsrelevante Bauprodukt den Ökodesign-Anforderungen entspricht und die CE-Kennzeichnung trägt und
- b) dass die erforderliche EU-Konformitätserklärung und die technische Dokumentation für dieses Bauprodukt zur Verfügung stehen.

(3) Im Rahmen von Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen ist es zulässig, energieverbrauchsrelevante Bauprodukte zu präsentieren, die den Bestimmungen des Abs. 1 lit. a bis c oder des Abs. 2 nicht entsprechen, sofern deutlich sichtbar darauf hingewiesen wird, dass sie erst in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a bis c oder nach Abs. 2 vorliegen.

Konformitätsbewertung, EU-Konformitätserklärung

§ 16c. (1) Die Herstellerin bzw. der Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter hat sicherzustellen, dass vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines energieverbrauchsrelevanten Bauproduktes, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, die Konformität des Produkts mit allen einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsmaßnahmen bewertet wird.

(2) Die Herstellerin bzw. der Hersteller oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter hat hinsichtlich des Konformitätsbewertungsverfahrens die Wahl zwischen der in Anhang IV der Richtlinie 2009/125/EG beschriebenen internen Entwurfskontrolle und dem in Anhang V der Richtlinie 2009/125/EG beschriebenen Managementsystem.

(3) Für jedes energieverbrauchsrelevante Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, ist eine EU-Konformitätserklärung auszustellen, mit der die Herstellerin bzw. der Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter zusichert, dass das Produkt allen einschlägigen Bestimmungen der Ökodesign-Anforderungen entspricht.

(4) Die EU-Konformitätserklärung hat die in Anhang VI der Richtlinie 2009/125/EG genannten Angaben zu enthalten und auf die einschlägigen Ökodesign-Anforderungen zu verweisen.

(5) Nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines Bauprodukts, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, hat die Herstellerin bzw. der Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die abgegebenen Konformitätserklärungen bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Herstellung des letzten Exemplars dieses Produkts für die Marktüberwachungsbehörde zur Einsicht bereitzuhalten. Die Unterlagen sind der Marktüberwachungsbehörde innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung vorzulegen.

(6) Die in Anhang IV der Richtlinie 2009/125/EG genannten Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung sind jedenfalls auch in deutscher Sprache abzufassen und gemäß Abs. 5 aufzubewahren.

CE-Kennzeichnung

§ 16d. (1) Vor dem Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme hat die Herstellerin bzw. der Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin oder ihr bzw. sein Vertreter das energieverbrauchsrelevante Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, mit der CE-Kennzeichnung zu versehen und die EU-Konformitätserklärung beizufügen.

(2) Mit der CE-Kennzeichnung nach Abs. 1 wird die Konformität des Bauprodukts mit den Ökodesign-Anforderungen bescheinigt. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ gemäß dem Muster in Anhang III der Richtlinie 2009/125/EG.

(3) Am Produkt darf keine Kennzeichnung angebracht werden, die die Nutzerin oder den Nutzer über die Bedeutung oder die Gestalt der CE-Kennzeichnung täuschen kann.

Aufklärung

§16e. Herstellerinnen bzw. Hersteller energieverbrauchsrelevanter Bauprodukte, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter haben sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher über folgende Aspekte unterrichtet werden:

- a) die Rolle, die sie bei der nachhaltigen Nutzung des betreffenden Produkts spielen können und
- b) falls dies in den Ökodesign-Anforderungen vorgesehen ist, das ökologische Profil des betreffenden Produkts und die Vorteile des Ökodesigns.

VIII. Abschnitt Marktüberwachung

§ 17. bis 21 ...

IX. Abschnitt

Marktüberwachung

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 17. bis 21. ...

2. Unterabschnitt

Ergänzende Bestimmungen für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte

Marktüberwachung bei energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten

§ 21a. (1) Die Marktüberwachungsbehörde ist im Rahmen ihrer Kontrollbestrafung auch befugt,

- a) in angemessenem Umfang geeignete Kontrollen hinsichtlich der Übereinstimmung energieverbrauchsrelevanter Bauprodukte mit den Bestimmungen des VIII. Abschnitts dieses Gesetzes, insbesondere

dere mit den Ökodesign-Anforderungen und den einschlägigen Bestimmungen der delegierten Rechtsakte nach der Richtlinie 2010/30/EU durchzuführen,

- b) von betroffenen Wirtschaftsakteuren sämtliche notwendigen Informationen anzufordern und
- c) Proben von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten zu nehmen und dieser einer Prüfung auf eine Übereinstimmung mit den Bestimmungen des VIII. Abschnitts dieses Gesetzes, insbesondere mit den Ökodesign-Anforderungen und den einschlägigen Bestimmungen der delegierten Rechtsakte nach der Richtlinie 2010/30/EU zu unterziehen.

(2) Die Marktaufsichtsbehörde hat den Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie anderen betroffenen Personen auf geeignete Weise Gelegenheit zu geben, Bemerkungen hinsichtlich der Konformität der Produkte vorzubringen.

(3) Liegen der Marktüberwachungsbehörde deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, den einschlägigen Bestimmungen nicht entspricht, so hat die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich eine mit Gründen versehene Bewertung der Nichtübereinstimmung des Produktes auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde hat der Europäischen Kommission laufend Informationen über die Ergebnisse der Marktüberwachung hinsichtlich energieverbrauchsrelevanter Bauprodukte zu übermitteln.

(5) Nach § 21c Abs. 2 oder 3 getroffene Maßnahmen bezüglich Ökodesign-Anforderungen hat die Marktüberwachungsbehörde der Europäischen Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Es ist insbesondere anzugeben, ob es sich bei der Nichtübereinstimmung um einen der folgenden Fälle handelt:

- a) Nichterfüllung der Ökodesign-Anforderungen;
- b) fehlerhafte Anwendung harmonisierter Normen;
- c) Unzulänglichkeiten in den harmonisierten Normen.

Konformitätsvermutung

§ 21b. (1) Die Marktüberwachungsbehörde hat davon auszugehen, dass ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt, das mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, den einschlägigen Ökodesign-Anforderungen entspricht.

(2) Wurde ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt nach harmonisierten Normen hergestellt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, so ist davon auszugehen, dass es allen Anforderungen der Durchführungsmaßnahmen, auf die sich diese Normen beziehen, entspricht.

(3) Wurde ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt mit einem anderen, den Ökodesign-Anforderungen entsprechendem gemeinschaftlichen Umweltzeichen nach der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 versehen, so ist die Konformität mit den Ökodesign-Anforderungen anzunehmen.

(4) Wurde ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, von einer Organisation entworfen,

- a) die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagementsystem und die Umweltbetriebsprüfung eingetragen ist, und schließt die Eintragung die Entwürfstätigkeit ein, oder
 - b) die über ein Managementsystem verfügt, das die Entwürfstätigkeit einschließt und wird dieses System nach harmonisierten Normen umgesetzt, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, so ist jeweils davon auszugehen, dass das Managementsystem die entsprechenden Anforderungen nach Anlage V der Richtlinie 2009/125/EG erfüllt.
- (5) Durch Abs. 1 bis 4 werden die Kontrollbefugnisse der Marktüberwachungsbehörde (§§ 18 und 21b) nicht berührt.

Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde

§ 21c. (1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein mit der CE-Kennzeichnung versehenes energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle für dieses Produkt geltenden einschlägigen Ökodesign-Anforderungen erfüllt, so hat sie die Herstellerin bzw. den Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihren oder seinen Vertreter mit Bescheid zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass das Produkt nach den Bestimmungen des Abs. 2 in Übereinstimmung mit den oben genannten Anforderungen gebracht wird.

(2) Ist ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt mit der CE-Kennzeichnung versehen worden, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, oder liegen ausreichende Hinweise dafür vor, dass ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt nicht den Bestimmungen des VIII Abschnitts dieses Gesetzes oder den in

Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen könnte, so hat die Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid an die Herstellerin bzw. den Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihren oder seinen Vertreter anzuordnen, solange das Produkt den einschlägigen Bestimmungen oder Anforderungen nicht entspricht; die Maßnahmen können je nach Schwere des Verstoßes und der dadurch verursachten Schäden bis zum Verbot des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme des Bauproduktes reichen. Überdies hat die Marktüberwachungsbehörde mit Bescheid die Beseitigung der CE-Kennzeichnung auf diesen Bauprodukten anzuordnen, wenn die Herstellerin bzw. der Hersteller oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter die Produkte nicht innerhalb einer angemessenen Frist wieder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der CE-Kennzeichnung bringt.

(3) Besteht die Nichtübereinstimmung weiter, so hat die Marktüberwachungsbehörde das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme des betreffenden Bauproduktes mit Bescheid an die Herstellerin bzw. den Hersteller oder ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihren oder seinen Vertreter zu untersagen oder einzuschränken bzw. dafür zu sorgen, dass es vom Markt genommen wird.

(4) Wird das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme des energieverbrauchsrelevanten Bauprodukts verboten oder ist es vom Markt zu nehmen, so hat die Marktüberwachungsbehörde die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten unverzüglich davon zu unterrichten. In begründeten Fällen hat die Marktüberwachungsbehörde geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu treffen und die getroffenen Entscheidungen der Öffentlichkeit auf geeignete Weise (zugänglich) zu machen.

Freier Warenverkehr

§ 21d. (1) *Das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten, darf unter Berufung auf Ökodesign-Parameter nach Anhang I Teil 1 der Richtlinie 2009/125/EG von der Marktüberwachungsbehörde nicht untersagt, beschränkt oder behindert werden, wenn das Produkt allen einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/125/EG entspricht und mit der CE-Kennzeichnung versehen ist.*

(2) Das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten, die mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und für die nach Anhang I Teil 1 der Richtlinie 2009/125/EG für bestimmte Ökodesign-Parameter keine Ökodesign-Anforderungen erforderlich sind, darf nicht unter Berufung

auf solche Ökodesign-Anforderungen von der Marktüberwachungsbehörde unter-
sagt, beschränkt oder behindert werden.

IX. Abschnitt

Österreichisches Institut für Bautechnik

§ 22. bis § 23.

X. Abschnitt

Straf- und Verfahrensbestimmungen, Kosten

§ 24. (1) ...

1. bis 12. ...

X. Abschnitt

Österreichisches Institut für Bautechnik

§ 22. bis § 23. ...

XI. Abschnitt

Straf- und Verfahrensbestimmungen, Kosten

§ 24. (1) ...

1. bis 12. ...

13. ein Bauprodukt ohne den erforderlichen Aktivitätskonzentrationsindex I
gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2013/59/Euratom in Verkehr bringt;

14. ein energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt entgegen den Bestimmungen
des § 16b Abs. 1 in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt;

15. als Importeurin oder Importeur gegen die Verpflichtungen nach § 16b Abs.
2 verstößt;

16. vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines energiever-
brauchsrelevanten Bauprodukts, für das Ökodesign-Anforderungen gelten, entge-
gen den Bestimmungen des § 16c das Konformitätsbewertungsverfahren nicht
durchführt;

17. die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die Konformitätserklärung
entgegen den Bestimmungen des § 16c Abs. 5 nicht zur Einsicht bereithält oder
nach Aufforderung vorlegt oder die Unterlagen zur Konformitätsbewertung und die
Konformitätserklärung entgegen dem § 16c Abs. 6 nicht in deutscher Sprache ab-
fasst;

18. an einem energieverbrauchsrelevanten Bauprodukt, für das Ökodesign-
Anforderungen gelten, entgegen 16d eine CE-Kennzeichnung anbringt, ohne dass
die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen oder eine CE-Kennzeichnung
anbringt, die nicht den Bestimmungen des § 16d abs. 2 entspricht;

19. an einem energieverbrauchsrelevanten Bauprodukt, für das Ökodesign-
Anforderungen gelten, entgegen § 16d Abs. 3 ein Kennzeichen anbringt, durch das
Personen hinsichtlich der Bedeutung oder der Gestalt der CE-Kennzeichnung ge-
täuscht werden könnten;

20. als Herstellerin oder Hersteller gegen die Verpflichtungen nach § 16e verstößt;

21. den in Entscheidungen getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde nicht nachkommt.

(2) ...

a) ...

b) in den Fällen des Abs. 1 Z 5 bis 12 mit einer Geldstrafe bis 50.000 Euro zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit sind Ersatzfreiheitsstrafen bis zu sechs Wochen zu verhängen.

(3) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 5 bis 11 gelten als Dauerdelikte. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt ab Herstellung des rechtskonformen Zustands zu laufen.

(4) bis (5) ...

(6) Bauprodukte, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 5 bis 11 bezieht, können für verfallen erklärt werden, wenn die Wirtschaftsakteurin oder der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

§ 25. und § 26. ...

(3) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 5 bis 11 und Z 13 bis 21 gelten als Dauerdelikte. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt ab Herstellung des rechtskonformen Zustands zu laufen.

(4) bis (5) ...

(6) Bauprodukte, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 5 bis 11 und Z 13 bis 21 bezieht, können für verfallen erklärt werden, wenn die Wirtschaftsakteurin oder der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

§ 25. und § 26. ...

Umsetzung von Unionsrecht

§ 27. Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Art. 3 bis 9 und 14 der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbandsrelevanter Produkte, ABl. 2009 Nr. 285, S. 10, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. 2012 Nr. L 315, S. 1, durch die §§ 16b bis 16e und die §§ 21a bis 21d,

2. Art. 4 Z 9 und 75 Abs. 2 der Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung,

ABl. 2014, Nr. L 13, S.1, durch die §§ 2 und 16a sowie die Anhänge I und II.

Anhang I

Baustoffe gemäß § 16a Abs. 1 sind:

1. natürliche Materialien:

- a) Alauschiefer;*
- b) Baustoffe oder -zusätze natürlichen vulkanischen Ursprungs wie*
 - Granitoide (z.B. Granite, Syenit und Orthogneis);*
 - Porphyre;*
 - Tuff;*
 - Puzzolan (Puzzolanasche);*
 - Lava.*

2. Materialien mit Rückständen aus Industriezweigen, in denen natürlich vorkommende radioaktive Materialien verarbeitet werden, wie:

- a) Flugasche;*
- b) Phosphorgips;*
- c) Phosphorschlacke;*
- d) Zinnschlacke;*
- e) Kupferschlacke;*
- f) Roischlamm (Rückstand aus der Aluminiumproduktion);*
- g) Rückstände aus der Stahlproduktion.*

Anhang II

Definition und Verwendung des Aktivitätskonzentrationsindex für die von Baustoffen emittierte Gammastrahlung nach § 16a Abs. 2:

Für die Zwecke des § 16a Abs. 2 sind für ermittelte Arten von Baustoffen die Aktivitätskonzentrationen der primordialen Radionuklide Ra-226, Th-232 (oder seines Zerfallsprodukts Ra-228) und K-40 zu bestimmen.

Der Aktivitätskonzentrationsindex I ergibt sich aus folgender Formel:

$$I = C_{Ra226}/300 \text{ Bq/kg} + C_{Th232}/200 \text{ Bq/kg} + C_{K40}/3000 \text{ Bq/kg}$$

wobei C_{Ra226} , CT_{K232} und C_{K40} die Aktivitätskonzentration in Bq/kg der jeweiligen Radionuklide im Baustoff sind.

Der Index bezieht sich auf die Gammastrahlungsdosis, die zusätzlich zur normalen Exposition im Freien in einem Gebäude abgegeben wird, das aus einem bestimmten Baustoff errichtet wurde. Der Index bezieht sich auf den Baustoff, nicht auf dessen Bestandteile, außer wenn diese Bestandteile selbst Baustoffe sind und gesondert als solche geprüft werden. Soll der Index auf diese Bestandteile angewendet werden, insbesondere auf Rückstände aus Industriezweigen, in denen natürlich vorkommende radioaktive Materialien verarbeitet werden, die zur Wiederverwertung den Baustoffen zugesetzt werden, ist ein geeigneter Mischungsfaktor zu verwenden. Der Aktivitätskonzentrationsindexwert I kann für die Ermittlung von Materialien, die bewirken können, dass der Referenzwert nach § 123 Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020, BGBl. II Nr. 339/2020, überschritten werden kann, als konservatives Screening-Instrument verwendet werden. Bei der Dosisberechnung sind andere Faktoren wie die Materialdichte und -dicke sowie Faktoren, die mit der Art des Gebäudes und der beabsichtigten Verwendung des Materials (Volumen- oder Oberflächenmaterial) in Zusammenhang stehen, zu berücksichtigen.